

An unsere Versicherte

Flawil, im Mai 2024

Anpassungen Vorsorgereglement 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. April 2024 wurden folgende Änderungen im Vorsorgereglement **per 1. Januar 2025** beschlossen:

- **Vereinfachung der Begrifflichkeit der massgebenden Lohnanteile**

Die Umschreibung des massgebenden Jahreslohnes wurde vereinfacht, in dem dieser dem am 1. Januar des betreffenden Jahres bzw. beim Eintritt geltenden mutmasslichen AHV-pflichtigen Jahreslohn entspricht. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen und vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie Kinder- und Familienzulagen, Überzeitentschädigungen, Gratifikationen, Berufsauslagen aller Art usw. werden beim massgebenden Jahreslohn nicht angerechnet.

- **Anpassung des Koordinationsabzugs**

Die Mindesthöhe des Koordinationsabzugs von mind. 40% der max. AHV-Altersrente wird gestrichen.

- **Abschaffung Umlagebeitrag**

Der Umlagebeitrag von aktuell 2% wird gestrichen.

- **Sparplanwahl Versicherte**

Versicherte Personen können neu ihren Sparplan bei Eintritt wählen sowie monatlich anpassen. Die Anpassung erfolgt jeweils im Monat nach erfolgter schriftlicher Mitteilung an die Pensionskasse.

- **Einkäufe nach Referenzalter mit WEF-Vorbezügen**

Einkaufssummen dürfen erst geleistet werden, wenn getätigte Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind (Ausnahmen infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft). Ist infolge Erreichens des Referenzalters eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr zulässig, ist ein freiwilliger Einkauf zur Erhöhung des Sparguthabens im Sinne von Art. 8 Ziff. 3 Vorsorgereglement möglich, soweit er zusammen mit den ausstehenden Vorbezügen den maximal zulässigen Vorsorgeanspruch nicht überschreitet.

- **Verwendung Freizügigkeitsleistung bei Auflösung Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres**

Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst, kann die versicherte Person die Altersleistungen beantragen, wenn sie keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat.

- **Möglichkeit zum Kapitalbezug von Invalidenrentnerinnen und –rentner**

Invalidenrentnerinnen und –rentner können wie die versicherten Personen das beim Rücktritt bzw. bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente vorhandene Sparguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen.

- **Abschaffung dreimonatige Anmeldefrist und Unterschriftsbeglaubigung bzw. Zivilstandbestätigung für Kapitalbezug**

Der Kapitalbezug ist der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben. Die dreimonatige Anmeldefrist wird gestrichen.

Unverheiratete haben neu den Zivilstand entsprechend bestätigen zu lassen.

- **Anpassung versicherter Lohn / Beendigung Versicherung bei Weiterversicherung nach Alter 55**

Versicherte Personen, die während dieser Weiterversicherung die Altersversicherung durch Beiträge weiter aufbauen, können neu verlangen, dass nur für die Altersvorsorge ein tieferer Lohn versichert wird. Eine nachträgliche Erhöhung des versicherten Lohnes ist nicht möglich.

Es wird präzisiert, dass die Versicherung zum Zeitpunkt endet, bis zu welchem die versicherte Person Beiträge geleistet hat.

- **Bearbeitung von Personendaten**

Aufgrund des per 1. September 2023 eingeführten Datenschutzgesetzes wird ein neuer Artikel zur Bearbeitung von Personendaten eingefügt. Dieser erlaubt der Pensionskasse, die Personendaten (inkl. besonders schützenswerter) zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe des Reglements zu erfüllen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme. Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns bitte an.

Freundliche Grüsse

ProPublic
Vorsorge Genossenschaft



Judysann Baumann
judysann.baumann@pro-public.ch
T. + 41 71 394 60 08



Jennifer Sutter